

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Geförderten Glasfaserausbau konsequent fortsetzen

Deutschland braucht dringend ein flächendeckendes Glasfasernetz. Diese Infrastruktur ist elementare Voraussetzung für digitale Geschäftsmodelle der Wirtschaft, Teilhabe der Bürger und eine gute digitale Verwaltung. In Europa, aber auch im Vergleich zu Wirtschaftsnationen weltweit nimmt Deutschland im Hinblick auf den Glasfaserausbau allerdings nur einen der hinteren Plätze ein. Um insoweit den Anschluss nicht zu verlieren, bedarf es eines Mixes aus privater, eigenwirtschaftlicher Initiative und staatlicher Förderung. Der geförderte Glasfaserausbau ist ein Erfolgsmodell, das auch ab 2023 weitergeführt werden muss, um eine flächendeckende Versorgung ganz Deutschlands mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das Förderprogramm auch in Zukunft mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Zur Wahrung des Vorrangs des eigenwirtschaftlichen vor dem geförderten Ausbau bedarf es auch keines Priorisierungsmechanismus, insbesondere keiner Potenzialanalysen. Grundlegender Reformbedarf besteht daher nicht, wohl aber einzelne Ansatzpunkte für eine weitere Beschleunigung des geförderten Glasfaserausbaus.

Der Bund fördert den Breitbandausbau in Deutschland in größerem Umfang seit 2015 und setzt dabei seit dem Sommer 2018 konsequent auf die Verlegung von Glasfaserleitungen bis ins Haus (FTTH/B). Mit Inkrafttreten der aktuellen Förderrichtlinie im April 2021 ist auch eine Förderung in sog. „Grauen Flecken“, d. h. in Gebieten möglich, die derzeit nicht über ein Netz verfügen, das allen Endkunden zuverlässig eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download (Aufgreifschwelle) zur Verfügung stellt, und die nicht zeitnah marktgetrieben ausgebaut werden sollen. Die Länder und Kommunen ergänzen das Bundesförderprogramm mit erheblichen eigenen Mitteln. Mit dem Ziel der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse identifizieren die Kommunen darüber hinaus die Gebiete, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht stattfindet, konzipieren Projekte, um die Versorgung dieser Gebiete sicherzustellen und realisieren entsprechende Vorhaben entweder im Wege des Wirtschaftlichkeitslücken- oder des Betreibermodells. Im ersteren Fall wählen sie durch Ausschreibung ein Unternehmen aus, das den Ausbau übernimmt und zahlen diesem aus den Mitteln des Bundes, der Länder sowie aus Eigenmitteln einen Zuschuss zur Schließung der Lücke zwischen den Investitionskosten und den zu erwartenden Einnahmen. Im Betreibermodell errichten die Kommunen dagegen mit Förder- und Eigenmitteln selbst ein Glasfasernetz und verpachten es im Anschluss an einen privaten Netzbetreiber.

Zu den maßgeblichen Akteuren des geförderten Netzausbaus gehören dabei die Städte, Landkreise und Gemeinden. Ein großer Teil von ihnen engagiert sich für den Breitbandausbau. Dafür werden erhebliche finanzielle Mittel und Personal aufgeboden und zur Verfügung gestellt. Oft kommt es zu kommunaler Zusammenarbeit und sogar Zusammenschlüssen bei der Planung, Steuerung und Durchführung dieser teils enormen Aufgaben.

I. Glasfaserausbau: Erfolg und Nachholbedarf

Für sein Förderprogramm hat der Bund bislang 12 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe sind bereits deutlich über 9 Mrd. Euro aufgrund von konkreten Förderzusagen gebunden. Erfreulicherweise entfällt der weitaus größerer Teil davon – über 70 Prozent – auf FTTB/H-Projekte. Konkret bedeutet dies, dass in den nächsten Monaten und Jahren 2,7 Mio. Anschlüsse mit schnellem Internet versorgt werden können und rund ein Viertel dieser Anschlüsse bereits realisiert ist.¹ Angesichts der Tatsache, dass zuvor ein herausforderndes Förderverfahren durchlaufen werden muss, je nach Ausgestaltung des Fördermodells ein oder auch mehrere europaweite Ausschreibungen durchzuführen sind, anschließend für den Bau der Infrastrukturen unterschiedlichste Genehmigungen eingeholt werden müssen und die Verlegung der Leitungen sowie die Herstellung von Hausanschlüssen ihrerseits ebenfalls einen zeitaufwändigen Prozess darstellen, handelt es sich insoweit um beeindruckende Zahlen.

Dieses Förderprogramm hat entscheidend dazu beigetragen, dass der Glasfaserausbau in den letzten Jahren an Geschwindigkeit aufgenommen hat. Verfügt Ende 2015 erst 1,6 Prozent der Haushalte im ländlichen Raum und 10,8 Prozent der Haushalte in städtischen Regionen über FTTB/H-Anschlüsse, waren es Mitte 2021 bereits 11,3 Prozent bzw. 18,6 Prozent.² Im europaweiten Vergleich sowie im Vergleich mit anderen führenden Wirtschaftsnationen weltweit nimmt Deutschland damit allerdings nach wie vor einen der letzten Plätze ein.

Damit Deutschland nicht den Anschluss verliert ist es deshalb dringend erforderlich, den Glasfaserausbau weiter zu forcieren. Die ausschließliche Ausrichtung der Förderung auf diese Infrastruktur war dazu ein erster, wichtiger Schritt. Jetzt muss es darum gehen, alle Gebiete, die heute noch nicht über diese Technologie verfügen, zeitnah mit Glasfasern zu versorgen.

II. Geförderter und eigenwirtschaftlicher Ausbau

Dieses Ziel wird sich nur realisieren lassen, wenn der geförderte und der eigenwirtschaftliche Ausbau sinnvoll ineinandergreifen. Leitend muss dabei das Prinzip sein, dass ein geförderter Ausbau dort nicht in Betracht kommt, wo mit einem eigenwirtschaftlichen Ausbau zu rechnen ist.

Dabei spielt allerdings auch der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle. Die Europäische Kommission hat für das Jahr 2030 das Ziel ausgegeben, dass alle Haushalte über eine Gigabit-Netzanbindung verfügen müssen und dies mit dem ständig wachsenden Bedarf an hohen Übertragungskapazitäten in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen sowie der Notwendigkeit, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Union auch in Zukunft zu gewährleisten, begründet.³

Von diesem Ziel sind vor allem die ländlichen Regionen Deutschlands selbst dann noch weit entfernt, wenn unter einer Gigabit-Netzverbindung nicht nur FTTH/B-Anschlüsse, sondern alle Zugangstechnologien verstanden werden, die Übertragungsraten von 1.000 Mbit/s erlauben.⁴

¹ Vgl. dazu im Einzelnen BT-Drs. 19/32558.

² Quellen: Breitbandatlas der Bundesregierung (Stand Ende 2015) sowie Breitbandatlas der Bundesregierung (Stand Mitte 2021).

³ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 9.3.2021, Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade, COM (2021) 118 final.

⁴ Nach den jüngsten Zahlen des Breitbandatlas der Bundesregierung (Stand Mitte 2021) beträgt die Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen mit einer Leistungsfähigkeit von 1.000 Mbit/s und mehr über alle

Selbst in diesem Fall müssten noch fast 80 Prozent der Haushalte in den ländlichen Räumen mit solchen Verbindungen erschlossen werden. Setzt man dagegen nur auf „echte“ Glasfaseranschlüsse und nimmt die TV-Kabel-Anschlüsse (HFC) aus der Betrachtung aus, liegt der Nachholbedarf im städtischen Raum bei über 80 Prozent und im ländlichen Raum sogar bei fast 90 Prozent. Das bedeutet, dass in den verbleibenden 7,5 Jahren der Glasfaserausbau in Deutschland als Ganzem entscheidend an Geschwindigkeit gewinnen muss.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr erfreulich, dass offenbar immer mehr Unternehmen (einschließlich institutioneller Investoren) bereit sind, finanzielle Mittel in erheblichem Umfang für den Glasfaserausbau zur Verfügung zu stellen. Davon werden voraussichtlich auch die ländlichen Räume profitieren. Das bedeutet allerdings nicht, dass die gesteigerte Investitionsbereitschaft Privater den Bedarf für einen geförderten Ausbau verringern wird. Denn auch die neuen Mittel Privater werden ausschließlich denjenigen Gebieten zugutekommen, in denen ein Netzausbau eigenwirtschaftlich darstellbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Bereich angesichts geringerer Renditeerwartungen heute größer ist als noch in der Vergangenheit – wobei wieder ansteigenden Zinsen auf den Kapitalmärkten diesem Trend allerdings auch ein Ende setzen könnten. Als sicher kann aber gelten, dass es auch in Zukunft Regionen geben wird, in denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht stattfindet.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass dem geförderten im Vergleich zum eigenwirtschaftlichen Ausbau stets nur eine untergeordnete Rolle zugekommen ist. Soweit mitunter der Eindruck erweckt wird, der geförderte Ausbau verdränge und erdrücke den eigenwirtschaftlichen, handelt es sich um ein verzerrtes Bild:

- So beläuft sich die Summe der Sachinvestitionen in den Festnetzausbau nach Angaben der Bundesnetzagentur in den Jahren von 2016 bis 2020 auf rund 46 Mrd. Euro.⁵ Diese Summe inkludiert zwar auch die staatliche Förderung, macht aber deutlich, dass der private Anteil deutlich überwiegt. Der Branchenverband BREKO etwa beziffert den staatlichen Förderanteil für das Jahr 2020 dementsprechend auch nur mit 5 Prozent.⁶
- Der geförderte Ausbau stellt damit nur eine – allerdings dringend notwendige – Ergänzung zum eigenwirtschaftlichen Ausbau dar. Anders ausgedrückt: Angesichts der Größe der Aufgabe, überall in Deutschland gigabit-fähige Netze und insbesondere Glasfaseranschlüsse auszubauen, besteht selbst dann keine Gefahr, dass der geförderte dem eigenwirtschaftlichen Ausbau das Wasser abgräbt, wenn die insoweit bereitstehenden staatlichen Mittel im selben Umfang wie bisher zur Verfügung stehen oder deutlich erhöht würden, wie das zur Zielerreichung erforderlich wäre. Hinzu kommt, dass vom geförderten Ausbau bislang überproportional kleinere und mittelständische Telekommunikationsunternehmen profitiert haben und sich damit Marktanteile sichern konnten.⁷ Das Förderprogramm ist damit auch ein Beitrag zur Sicherung der Anbietervielfalt auf dem nationalen Telekommunikationsmarkt.

Technologien hinweg in den ländlichen Regionen nur 22,9 Prozent. Das beruht vor allem darauf, dass hier ein Ausbau von TV-Kabelnetzen kaum stattgefunden hat.

⁵ Eigene Berechnung aufgrund der Angaben zu den Investitionssummen in den Jahresberichten der BNetzA für 2016 (S. 48), 2017 (S. 48), 2018 (S. 46), 2019 (S. 46) und 2020 (S. 52).

⁶ BREKO Marktanalyse 21, S. 11.

⁷ Nach Angaben des BREKO entfallen 57 Prozent der Fördermittel auf seine Mitgliedsunternehmen. Dazu BREKO Marktanalyse 21, S. 23.

III. Potenzialanalysen allenfalls als Ergänzung der gut etablierten Markterkundungsverfahren

Um den damit tatsächlich gegebenen Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus auch im Rahmen des Förderverfahrens abzusichern, sieht die Förderrichtlinie ein Markterkundungsverfahren vor. Auf diese Weise lassen sich zuverlässig diejenigen Gebiete identifizieren, in denen die Telekommunikationsunternehmen innerhalb der nächsten drei Jahre einen eigenwirtschaftlichen Ausbau planen. Sofern ein Unternehmen für ein solches Gebiet eine verbindliche Ausbauzusage vorlegt, entfällt die Förderfähigkeit.

Dieses Verfahren bietet den Bürgern und Unternehmen in bislang nicht ausreichend mit schnellen Internetanschlüssen versorgten Gebiet eine klare Zukunftsperspektive: Die Betroffenen können davon ausgehen, innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens über einen solchen Anschluss zu verfügen – sei es, weil ein Unternehmen den eigenwirtschaftlichen Ausbau zugesichert hat, sei es, weil anderenfalls die Anschlüsse Teil eines Förderprojektes werden. Auch für die Telekommunikationsunternehmen schafft dieses Verfahren einen stabilen Rahmen für ihre jeweiligen Ausbaustrategien, da Gebiete, für die ein oder mehrere Unternehmen Ausbauzusagen gemacht haben, nicht mit Fördermittel erschlossen werden dürfen. Die Unternehmen haben damit die Chance, gerade diejenigen Gebiete zu identifizieren, die aufgrund von Gegebenheiten wie Bevölkerungsdichte, Wirtschaftsstruktur und sonstigen Parametern erwarten lassen, dass sie für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in Betracht kommen.

Bei der Identifizierung solcher Gebiete können Potenzialanalysen, wie sie der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht, ggf. eine unterstützende Rolle spielen, wie etwa in Nordrhein-Westfalen schon praktiziert. Diese lenken die Aufmerksamkeit der Unternehmen auf prinzipiell für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau geeignete Gebiete, entlasten sie von dieser Suchaufgabe und erleichtern es ihnen, durch gezielte Ausbauzusagen in den jeweiligen Markterkundungsverfahren diese Gebiete für den eigenwirtschaftlichen Ausbau zu sichern. Schon im Vorfeld eines konkreten Projektes kann auf diese Weise überdies ein höheres Maß an Klarheit geschaffen werden, für welche Gebiete ein geförderter Ausbau die einzig realistische Alternative ist und für welche Anschlussbereiche mit einem eigenwirtschaftlichen Ausbau zu rechnen ist. Auch für die Kommunen wird auf diese Weise klarer, in welchen Gebieten ein geförderter Ausbau voraussichtlich notwendig sein wird.

IV. Auch in Zukunft kein Verfahren zur Priorisierung erforderlich

Dagegen wäre es nicht zielführend, als Potenzialgebiete identifizierte Räume auf Dauer – oder auch nur für einen bestimmten Zeitraum – generell von der Förderung auszunehmen. Im Einzelnen:

- **Zeitverlust durch zusätzliche Analyse**

Außerhalb von Nordrhein-Westfalen liegen Potenzialanalysen – soweit ersichtlich – nicht vor. Für die übrigen Bundesländer müssten entsprechende Datensätze daher erst angelegt und ggf. um Ausbaubekundungen der Unternehmen ergänzt werden. Das dürfte einen erheblichen (Zeit-)Aufwand bedeuten. In diesem Zusammenhang müsste überdies die Frage geklärt werden, ob die o.g. Kriterien tatsächlich geeignet sind, die Verhältnisse in allen Bundesländern angemessen abzubilden.

▪ **Ohne vertragliche Verpflichtung drohen neue weiße Flecken**

Hinzukommt, dass damit zu rechnen ist bzw. jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Unternehmen ihre Ausbauzusagen „ins Blaue hinein“ abgeben. Diese Erwartung besteht umso eher, als es auch in der Vergangenheit immer wieder vollmundige, auf ganz Deutschland bezogene Ausbauversprechen gegeben hat, deren Einhaltung aus heutiger Sicht zumindest fraglich ist. Gerade die Erfahrungen, die in den ersten Jahren der Breitbandförderung mit den seinerzeit noch völlig unverbindlichen Ausbauankündigungen in Markterkundungsverfahren gemacht wurden, sprechen jedenfalls nicht dafür, ein allzu großes Vertrauen in entsprechende Aussagen der Unternehmen zu setzen. Das ist auch der entscheidende Grund dafür, dass sich der Gesetzgeber entschlossen hat, im Zuge der jüngsten Novelle des Telekommunikationsgesetzes eine ausdrückliche Rechtsgrundlage vertraglich verpflichtender Ausbauzusagen von Unternehmen innerhalb von Förderverfahren zu schaffen (§ 155 Abs. 5 TKG).

▪ **Potenzieller Ausbau ist noch lange kein Ausbau**

Potenzialanalysen können – wie schon erwähnt – durchaus sinnvoll sein, sofern sich ihr Wirkung darauf beschränkt aufzeigen, welche bislang nicht ausreichend versorgten Gebiete für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau (vermutlich) in Betracht kommen. Sollten solche Gebiete allerdings von vornherein von jeder Förderung ausgenommen werden, wird die Ausbauplanung schnell zu einem Problem. Denn ohne Verpflichtung ist gar nicht geklärt, ob in den nächsten Jahren dort überhaupt ausgebaut wird. Und selbst wenn es zum Ausbau kommt, kann es sein, dass dieser nicht das gesamte Potenzialgebiet erschließt, z.B. wenn in einem Teilgebiet die Vorvermarktungsquote nicht erreicht wird. So können Gebiete entstehen, die auf lange Sicht keine Glasfaserversorgung erhalten und die noch nicht einmal einen Zeitpunkt kennen, ab wann sich dies ändern wird. Gerade solche Gebiete werden dann schnell vom Potenzial- zum Problemgebiet, zum verstetigten grauen Fleck.

▪ **Deutliche Verteuerung des geförderten Ausbaus**

Doch selbst wenn die Potenzialgebiete tatsächlich zu eigenwirtschaftlichen Ausbaugebieten werden, scheint es nahezu ausgeschlossen, den verbleibenden Rest in netztechnisch und wirtschaftlich sinnvolle Fördergebiete zuzuschneiden. Bereits ein Blick auf die Karte der Potenzialgebiete in Nordrhein-Westfalen zeigt,⁸ dass dann vielfach nur die Randlagen von Ortschaften sowie kleinere Siedlungen und Einzellagen unmittelbar für eine Förderung in Betracht kommen. Es droht mithin (erneut) eine völlige Zersplitterung der Fördergebiete, was die Nutzung von Mengen- und Bündelungsvorteilen ebenso ausschließt wie eine sinnvolle Mischkalkulation. Deshalb ist davon auszugehen, dass die staatlichen Mittel, die für die Erschließung solcher Gebiete aufgewendet werden müssen, verhältnismäßig viel größer sind, als dies bei einem in netztechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht sinnvollen Zuschnitt der Fördergebiete der Fall wäre. Nach unserer Einschätzung führt eine solche Zersplitterung dazu, dass der Ausbau der verbleibenden Adressen sich um mindestens den Faktor fünf verteuert. Hinzukommt, dass diese Adressen de facto schon aus netztechnischen

⁸ <https://www.gigabit.nrw.de/breitbandausbau-in-nrw/karte-potenzialgebiete.html>

Gründen nur von demjenigen Unternehmen ausgebaut werden können, das in den jeweiligen Kernlagen eigenwirtschaftlich Infrastrukturen geschaffen hat. Diese faktische Monopolstellung wird dazu führen, dass sich keine weiteren Unternehmen an den Ausschreibungen für die verbleibenden, kleinteiligen Fördergebiete beteiligen, und es deshalb zu Preisverzerrungen kommt.

▪ **Potenzialanalysen schaffen unklare Ausbauverhältnisse auf Kosten des Standorts und der Bürger**

Hinzukommt, dass die Bürger und Unternehmen, deren Anschlüsse in einem „Potenzialgebiet“ liegen, sich auf unbestimmte Zeit mit der vagen Aussicht zufriedengeben müssten, zu einem nicht absehbaren Zeitraum von einem eigenwirtschaftlichen Ausbau profitieren zu können. Das ist aus Sicht der Menschen und Unternehmen schlechterdings nicht hinzunehmen und in der Öffentlichkeit angesichts des allgemeinen Bekenntnisses zur Notwendigkeit eines zeitnahen und flächendeckenden Glasfaserausbau auch nicht mehr zu vermitteln.

Fester Ausbauplan für unterversorgte Gebiete unerlässlich

Aus einer gesamtstaatlichen Perspektive ist überdies zu beachten, dass die vom demografischen Wandel besonders betroffenen Räume meist auch die sind, die als schlecht versorgt gelten. Sie müssen heute – und nicht in einer vagen Zukunft – alles daransetzen, um als Lebens- und Wirtschaftsraum attraktiv zu bleiben oder wieder an Attraktivität zu gewinnen. Das ist der entscheidende Antrieb, aus dem heraus sich diese Gebiete trotz der hohen Kosten der Aufgabe stellen, dort, wo ein zeitnaher eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht absehbar ist, selbst für die Sicherstellung einer entsprechenden Breitbanderschließung zu sorgen. Dabei kann bereits allein die Aussicht, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums mit Sicherheit über einen hochleistungsfähigen, glasfaserbasierten Anschluss zu verfügen, ein wichtiger Haltefaktor bzw. Grund sein, sich für eine Neuansiedlung zu entscheiden. Diese Gewissheit kann die Qualifizierung einer Ortschaft als „Potenzialgebiet“ nicht vermitteln; sie besteht aber spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem für ein bestimmtes Gebiet Fördermittel beantragt wurden – auch wenn bis zur vollständigen Realisierung eines Projektes naturgemäß noch einige Monate verstreichen können.

Geschwindigkeitsvorteil des eigenwirtschaftlichen Ausbaus ist relativ

Bei Berücksichtigung dieses Umstands relativiert sich auch das Gewicht des immer wieder ins Feld geführten Arguments, der eigenwirtschaftliche habe gegenüber dem geförderten Ausbau einen Geschwindigkeitsvorteil. Auch wenn dies der Fall sein sollte, bleibt es dabei, dass selbst gebietsspezifische eigenwirtschaftliche Ausbauankündigungen bei weitem nicht denselben Grad an Verlässlichkeit haben, wie das im geförderten Ausbau der Fall ist. Insoweit ist nur daran zu erinnern, wie häufig es vorkommt, dass in Markterkundungsverfahren gemachte Zusagen nicht eingehalten werden. Im Falle des eigenwirtschaftlichen Ausbaus können sich Bürger und Unternehmen daher letztlich erst dann darauf verlassen, tatsächlich versorgt zu werden, wenn die entsprechenden Infrastrukturen an ihrem Grundstück anliegen. Im Übrigen liegt es in der Hand der Fördermittelgeber, den – zum Teil natürlich unvermeidbaren Aufwand, den ein Förderverfahren mit sich bringt – weiter zu reduzieren.

Begrenzte Finanzmittel der Kommunen machen Priorisierung überflüssig

Einer Priorisierung beim Einsatz der Fördermittel bedarf es im Übrigen schon deshalb nicht, weil nicht davon auszugehen ist, dass nach dem Wegfall der Aufgreifschwelle alle oder auch

nur ein großer Teil der Kommunen unmittelbar neue Förderprojekte auflegen werden. In vielen Kommunen sind die insoweit notwendigen Ressourcen noch durch die Abwicklung laufender Förderprojekte und der Folgen der Corona-Pandemie gebunden. Dass Länder wie Kommunen die Bundesmittel mit Eigenanteilen ergänzen müssen, setzt weitere Restriktionen.

Dafür sprechen auch die bislang im Rahmen der Breitbandförderung des Bundes gemachten Erfahrungen, dass ein Priorisierungsmechanismus nicht benötigt wird. In der ersten Phase des „Weiße Flecken-Programms“ ist der Versuch unternommen worden, durch eine aufwändiges Scoring-Verfahren diejenigen Gebiete zu identifizieren, für die anhand von scheinbar objektiven Kriterien davon auszugehen ist, dass sie besonders schlechte Aussichten auf einen eigenwirtschaftlichen Ausbau haben und daher prioritär gefördert ausgebaut werden sollten. Es ist allerdings sehr schnell deutlich geworden, dass der bürokratische Aufwand, der mit der Erbringung der in diesem Rahmen erforderlichen Nachweise und ihrer Prüfung das Förderverfahren erheblich verlangsamt hat, ohne einen spürbaren steuernden Effekt zu haben.

Darüber hinaus können die Kommunen die Ausbaulage meist besonders gut einschätzen. Haben sie Hoffnung, dass ein Gebiet zukünftig durch die Wirtschaft erschlossen wird, werden sie ihr Geld lieber an anderer Stelle ausgeben.

Mangel an Baukapazitäten bleibt beherrschbar

Auch das in den letzten Jahren vielfach bemühte Argument, es brauche eine Priorisierung, weil es an ausreichenden Baukapazitäten fehle, vermag nicht zu überzeugen. Uns liegen seitens der ausbauenden Landkreise keinerlei Hinweise darauf vor, dass der Ausbau gegenwärtig durch fehlende Kapazitäten gebremst werde. Gleichsinnig haben sich jüngst auch Vertreter der Bauwirtschaft geäußert.⁹

V. Eingeschlagenen Pfad konsequent weiterverfolgen

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass für grundlegende Änderungen des Förderregimes. Vielmehr sollte – auch im Sinne stabiler Rahmenbedingungen und dem Schutz des Vertrauens der Kommunen in bisherige Ankündigungen – der mit der aktuell geltenden Richtlinie beschrittene Pfad konsequent weiter beschritten werden.

Das bedeutet nicht, dass es keine Verbesserungspotenziale gibt:

- So wäre etwa unter Auswertung der bislang gemachten Erfahrungen zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten zur Straffung des Förderverfahrens es gibt.
- Ferner könnte die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen sowie den ausbauenden Unternehmen – und zwar im geförderten ebenso wie im eigenwirtschaftlichen Ausbau – noch verbessert werden. Der Gedanke einer koordinierenden Stelle, wie er auch in § 127 Abs. 5 Satz 3 TKG Niederschlag gefunden hat, ist richtig. Zahlreiche Kommunen sehen solche Ansprechpartner für ausbauende Unternehmen bereits vor. Die Einbeziehung entsprechender Stellen in die

⁹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/breitbandausbau-gigabitnetze-investoren-lehnen-foerderprogramme-ab/28024162.html?ticket=ST-6294829-ODYbXkjGzai0Ti4Y4v4x-ap5>

Bundes- und Landesförderung könnten dazu beitragen, dass dieser Ansatz noch intensiver verfolgt wird.

Förderfähige Gebiete sollten möglichst zu Clustern – etwa auf Kreisebene oder auch in Zusammenarbeit von mehreren Kreisen und Städten – zusammengeschlossen werden, um Mengen- und Bündelungsvorteile optimal ausnutzen zu können. Durch die Vergabe entsprechender Leistungen in Losen kann sichergestellt werden, dass – wie bisher bereits erfolgreich praktiziert – auch kleinere und mittlere Unternehmen vom geförderten Ausbau profitieren können.

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, muss zudem die Existenz des Betreibermodells gesichert bleiben. Gerade die Betreibermodelle haben von Anfang an vor allem auf die Glasfaserinfrastruktur gesetzt und wesentlich dazu beigetragen, dass der flächendeckende Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandanschlüsse auch in ländlichen Regionen vorangebracht wurde.